







Förderangebot Ökosystemverbund Rheinisches Revier



Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. REVIER.GESTALTEN – Förderangebot Ökosystemverbund Rheinisches Revier	4
2.1 Hintergrund und Ziele	4
2.2 Antragsberechtigung und Fördergegenstände	7
2.3 Fördervoraussetzungen	8
2.4 Ansprechpersonen	9
3. Auswahlverfahren	10
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren	12
5. Anlagen	12

1. Vorbemerkungen

Die Strukturförderung im Rheinischen Revier basiert auf der programmatischen Grundlage des T Wirtschafts- und Strukturprogramms. Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist: Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur.

Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen und die Ziele für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Hierzu gehören die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts, der Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und künftiger demografischer Entwicklungen sowie zusätzlich die räumliche Wirkung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen (Wirkungsraum).

Durch den auf das Jahr 2030 vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung haben sich die Rahmenbedingungen für die Strukturförderung im Rheinischen Revier geändert. Um den Strukturwandel erfolgreich zu bewältigen, wurden umfassende Anpassungen in den Zielsetzungen und Verfahren erarbeitet, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier zielorientierter, einfacher und schneller auszugestalten. Mit dem 7 Reviervertrag 2.0 wurden, basierend auf dem Wirtschafts- und Strukturprogramm sowie dem ersten Reviervertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines 7 Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier für das Jahr 2030 konkretisiert.

Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.

2. REVIER.GESTALTEN – Förderangebot Ökosystemverbund Rheinisches Revier

2.1 Hintergrund und Ziele

Aufgrund erheblicher Einflüsse auf Natur und Landschaft sowie fortlaufender Prozesse des Strukturwandels, weist das Rheinische Revier,
insbesondere das Kernrevier, große Defizite bei der Ausstattung mit
gesunden, funktionierenden Ökosystemen und eine geringe landschaftliche Strukturvielfalt auf. Der Strukturwandel und die mit der Zeit neu
entstehenden Seen und ihr Umfeld bieten aber auch Chancen, den
Ökosystemverbund vielfältig weiterzuentwickeln. So ließe sich durch
Erhalt wertvoller Flächen, Schließung von Lücken und die Schaffung
neuer (integrierter) Elemente ein revierweites Netzwerk etablieren,
das erheblich zur ökologischen Vielfalt und zur Lebensqualität im
Rheinischen Revier beiträgt.

Ökosystemverbund im Rheinischen Revier

Daher besteht eine große Handlungsnotwendigkeit im Rheinischen Revier zur Sicherung, Wiederherstellung, Aufwertung, Vernetzung und Entwicklung einer grünen Infrastruktur mit einem funktionierenden Biotopverbund als Herzstück des Ökosystemverbunds.

Grüne Infrastruktur beschreibt ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird. Es kann sich im urbanen oder im ländlichen Raum befinden. Der Biotopverbund ist ein Netz miteinander verbundener Lebensräume, das den genetischen Austausch zwischen Populationen, die Wanderung von Tieren sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederansiedlungsprozesse ermöglicht und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Biotoptypen gewährleistet, z. B. für Arten mit im Laufe ihres Lebenszyklus wechselnden Lebensraumansprüchen oder für Arten, die Lebensraumkomplexe besiedeln.

Der Ökosystemverbund im Rheinischen Revier (Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen, Stadt Mönchengladbach) soll sich zu einem Verbundsystem von Ökosystemen sowie Trittsteinbiotopen aus Gewässern, Offen-, Halboffenen- und Waldbereichen entwickeln. Dies schließt das Netz von räumlich oder funktional verbundenen Biotopen (Biotopverbund) nach § 35 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) mit ein. Dazu besteht der Ökosystemverbund aus sämtlichen weiteren Komponenten der grünen Infrastruktur, die nicht gesetzlich als Teil des Biotopverbundes definiert sind, aber dennoch als natürliche oder naturnahe Elemente wichtige Ökosysteme beherbergen. Hierzu gehören auch Flächen, Strukturen und Verbundelemente, wie produktionsintegrierte Maßnahmen, Blühstreifen, Hecken, Gehölz

streifen, Parkanlagen, u.a., die insbesondere zur Vernetzung beitragen, aber auch z.B. Flächen des Vertragsnaturschutzes und Agrarumweltmaßnahmen, die im Rahmen des NRW-Beitrags zum GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut werden. Landschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen der Tagebaubetreiber und weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzen diesen Verbund sukzessive. Um den Ökosystemverbund zum Wohle von Natur und Mensch in einem insgesamt attraktiven Landschaftsbild zu vervollständigen, sind weitere Landschaftselemente und -strukturen notwendig.

Der Ökosystemverbund Rheinisches Revier dient in erster Linie der Erhaltung und der Wiederherstellung der Biodiversität, stellt aber auch eine Vielzahl an Ökosystemleistungen, beispielsweise im Bereich der Klimaanpassung und der Erholung, bereit. Der Ökosystemverbund erstreckt sich auf öffentlichen, halb-öffentlichen und privaten Flächen sowohl im Siedlungsraum als auch in der offenen Landschaft.

Politische Ziele der Landesregierung

Gemäß Landesnaturschutzgesetz NRW und Biodiversitätsstrategie NRW sind mindestens 15 Prozent der Landesfläche als Biotopverbund zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der skizzierten Ausgangslage im Rheinischen Revier definiert der Koalitionsvertrag der Landesregierung die Stärkung des Naturschutzes und die revierweite Planung eines Okosystemverbunds als Ziel. Die Leitentscheidung greift diese Zielsetzung auf, indem betont wird, dass die Wiederherstellung einer intakten ökologischen Umwelt Teil einer nachhaltigen Entwicklung des Rheinischen Reviers ist. Sie definiert weiter, dass der Biotopverbund im Rheinischen Revier zu dem landesgesetzlichen Ziel eines durchgängigen Biotopverbunds auf 15 Prozent der Landesfläche substanziell beiträgt. Das Wirtschafts- und Strukturprogramm des Rheinischen Reviers stellt die Bedeutung der grünen Infrastruktur in der Region und den Bedarf ihrer Entwicklung, beispielsweise zum Schutz der biologischen Vielfalt, für eine nachhaltige Flächenentwicklung und ihre Integration in andere Bereiche (z. B. Siedlungsentwicklung), heraus.

Ökosystemleistungen

So wird deutlich, dass der Ökosystemverbund nicht nur für Biodiversität, intakte Ökosysteme und den Artenschutz wichtig ist, sondern durch die Bereitstellung vielfältiger Ökosystemleistungen auch eine essenzielle Rolle für die Menschen innehat. Eine naturnahe Umgebung bietet Raum für Freizeitgestaltung und landschaftsorientierte Erholung und wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus. Unversiegelte, naturnahe Bereiche sind in der Lage, Wasser zurückzuhalten, für Kühlung zu sorgen, Kohlenstoff zu speichern und dienen so der Klimaanpassung und dem natürlichen Klimaschutz. Ökosystemleistungen sind relevant für die Lebensqualität sowie den Wirtschaftsstandort Rheinisches Revier und haben somit Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und Schaffung von Arbeitsplätzen in verschiedenen Sektoren, wie beispielsweise den Tourismus und den Garten- und Landschaftsbau. Der Ökosystemverbund ist nicht zuletzt ein zentraler Beitrag, um das Rheinische Revier als Lebensumfeld attraktiver zu gestalten und so

Bürgerinnen und Bürger, auch als Fachkräfte, an die Region zu binden oder neu zu gewinnen.

Das Förderangebot

Vor dem Hintergrund dieser inhaltlichen und politischen Zielsetzung unterstützt das Förderangebot "Ökosystemverbund Rheinisches Revier", ergänzend zu den landschaftlichen Rekultivierungs- und anderen Kompensationsverpflichtungen, den Strukturwandel sowie den Ökosystemverbund im Rheinischen Revier zugunsten von Natur und Mensch. Dazu sollen strukturrelevante Maßnahmen für Erhalt, Wiederherstellung, Aufwertung und Vernetzung grüner Infrastrukturen gefördert werden. Im Zentrum stehen dabei investive naturnahe und naturbasierte Vorhaben zur Stärkung der Biodiversität und intakter Ökosysteme. So sollen neue Lebensräume und Wanderkorridore für Tiere und Pflanzen, zum Beispiel zur Einbindung der Tagebauumfelder oder zum Anschluss der Siedlungsbereiche, entstehen. Damit werden die heimische Biodiversität und der Biotopverbund weiterentwickelt und ein Beitrag zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW geleistet. Synergien mit Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus der Eingriffsregelung oder Rekultivierung) umgesetzt werden, können dabei berücksichtigt werden. Zudem sollen durch die Aufwertung und Neuanlage von naturnahen Grün- und Freiräumen, beispielsweise im Umfeld der Tagebauseen, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten entstehen. Sämtliche investive Maßnahmen können mit Informations- und Bildungsangeboten gekoppelt werden, um die Bedeutung des Ökosystemverbunds, gerade im Kontext des Strukturwandels, zu kommunizieren.

Einordnung Investitionsgesetz Kohleregionen und Wirtschafts- und Strukturprogramm

Die Förderung des Ökosystemverbunds ist im Schwerpunkt dem Förderbereich 9 "Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung, die Verpflichtungen des Unternehmens nach Bergrecht bleiben unberührt" des Investitionsgesetz Kohleregionen beziehungsweise Nummer 3 Buchstabe i) der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (RRL Strukturwandel NRW) zuzuordnen. Maßnahmen dienen vor allem zur Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele der Handlungsfelder "Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz" sowie "Blau-grüne Infrastrukturen" des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Zukunftsrevier.

Für dieses Förderangebot stehen zunächst rund 15 Millionen Euro des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Investitionsgesetz Kohleregionen zur Verfügung.

2.2 Antragsberechtigung und Fördergegenstände

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt bei <u>investiven</u> Vorhaben sind gemäß RRL Strukturwandel NRW, Nummer 4.2:

- · Gemeinden und Gemeindeverbände
- Juristische Personen (100 Prozent gemeindliche Trägerschaft oder 100 Prozent gemeindliche Trägerschaft und Land NRW)
- Rechtlich selbstständige Gesellschaften und Einrichtungen des Landes NRW (100 Prozent Trägerschaft Land NRW oder 100 Prozent Trägerschaft Land NRW und Bund)
- Sonstige juristische Personen, wenn das zu f\u00fordernde Vorhaben der Erf\u00fcllung einer \u00f6ffentlichen Aufgabe (z. B. Naturschutz) dient

Fördergegenstände

Zuwendungsfähig sind investive, strukturwandelrelevante Vorhaben im Rheinischen Revier, die das Ziel der Sicherung, Wiederherstellung, Schaffung, Entwicklung und Vernetzung von Elementen der grünen Infrastruktur entsprechend Nummer 2 der - Grüne-Infrastruktur-Richtlinien - GI RL verfolgen. Gemäß Nummer 2.4 RRL Strukturwandel NRW kann die GI RL ergänzend und konkretisierend zur Anwendung kommen bei einer Förderung nach der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie nicht widersprechen. Die GI RL sind im Fördergebiet des Rheinisches Reviers im Sinne von Nummer 4.1 der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen als vorrangig gegenüber den anderen Fachrichtlinien des Naturschutzes zu betrachten und im gesamten Rheinischen Revier anwendbar. Voraussetzung ist, dass sie sich in die bestehende Landschaftsplanung einbinden bzw. dieser nicht entgegenstehen. Mit Blick auf die dargestellte Zielsetzung können somit beispielsweise folgende Maßnahmen zuwendungsfähig sein:

- Herstellung artenreicher Wegraine, Feldränder und Saumstrukturen
- Schaffung von strukturreichen Grünland-Gehölz-Komplexen
- Anlegen von Feldgehölzen und Baumreihen
- Anlage von naturnahen Stillgewässern, Entwicklung artenreicher Fließgewässersäume, bachbegleitender Gehölze, Blänken und Artenschutzgewässern
- Neuanlage von Streuobstwiesen
- Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen
- · Entwicklung offen- und halboffenlandtypischer Biotope
- Waldvernetzung
- Anlegen naturnaher, multifunktionaler Grünflächen, wie Parks
- investitionsvorbereitende Planungen, Beratung, Projektsteuerung

In Ausnahmefällen werden auch <u>konsumtive</u> Maßnahmen gemäß der **1** Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten (STARK), wie beispielsweise begleitende Analysen, Vernetzungsmaßnahmen, Beratungsmaßnahmen oder das Projektmanagement zur Unterstützung investiver Maßnahmen, gefördert.

2.3 Fördervoraussetzungen

Für <u>investive</u> Vorhaben gelten die Regelungen der RRL Strukturwandel NRW sowie ergänzend und konkretisierend die der **1** GI RL. Wesentliche Eckpunkte sowie ergänzende Regelungen sind im Folgenden aufgeführt:

- Die Vorhaben müssen die Bewältigung des Strukturwandels unterstützen. Dabei gilt, dass gemäß RRL Strukturwandel NRW, Nummer 5.1 folgende Kriterien zu erfüllen sind:
 - "Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten" <u>oder</u>
 - "Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts"
 - "Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung demographischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen."
- Die Zusätzlichkeit des Vorhabens ist gemäß Nummer 5.2 RRL Strukturwandel NRW im Antrag zu begründen.
- Förderquote: Der Fördersatz beträgt abweichend von Nr. 5.5
 der GI RL regelmäßig 90 Prozent. Für Gemeinden und Gemeindeverbände, kommunale Einrichtungen und Unternehmen in vollständig kommunaler Hand ist unter besonderen Voraussetzungen
 ggfs. eine höhere Zuwendung möglich.
- Bagatellgrenze: 12.500 Euro.
- Zuwendungen werden nur zur Umsetzung von Maßnahmen, gewährt, die sich aus übergeordneten Plänen, Strategien beziehungsweise Konzepten der grünen Infrastruktur gemäß Nummer 2 I der GI RL oder aus einem ähnlichen Kontext ableiten lassen. Sofern kein Plan, Konzept beziehungsweise keine Strategie vorliegt, sind der formelle und informelle Kontext, wie die Landschaftsplanung und kommunale Biodiversitätsstrategien oder Grünordnungspläne, in die sich die Maßnahme einbetten soll, nachvollziehbar zu erläutern und so der Bedarf der Maßnahme zu begründen.
- Bei Vorhaben in Schutzgebieten ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- Ausgaben für den Erwerb eines mit dem Vorhaben verbundenen Grundstücks können grundsätzlich bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben anerkannt werden. Ausgaben für den Erwerb eines mit dem Vorhaben verbundenen nicht wirtschaftlich genutzten Grundstücks können ggfs. auch mit einem Fördersatz von mehr als 50 Prozent einbezogen werden.

- Eine Antragstellung ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel letztmalig bis zum 30.06.2026 möglich.
- Vorhaben müssen bis 31.12.2026 bewilligt und bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.
- Im Antrag muss dargelegt werden, wie das Vorhaben nach Ablauf der Förderung unterhalten wird. Entsprechende verbindliche Erklärungen und Nachweise sind beizufügen.

Für <u>konsumtive</u> Maßnahmen gelten die Regelungen der Förderrichtlinie **¬** STARK.

Rechtliche Grundlagen

Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2020 (RRL Strukturwandel NRW)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur (Grüne-Infrastruktur-Richtlinien – GI RL) vom 28. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 780); zuletzt geändert am 28. Juni 2024 (MBI. NRW. S. 788)
- ¬¬ Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten (STARK) vom 16. Juli 2020; Novellierung 13. August 2024

2.4 Ansprechpersonen

Ansprechperson bei der Zukunftsagentur für das Förderangebot ist Dr. Ruth Hausmann (ruth.hausmann@rheinisches-revier.de; 02461 70396-45).

Folgende Personen bei den Bezirksregierungen stehen zur Beratung zur Verfügung. Für das weitere Verfahren werden nach dem Fördergespräch konkrete Personen zur Begleitung benannt:

Dezernat 37

Bezirksregierung Köln 0221 147-2037 Dezernat37@brk.nrw.de

Dezernate 51

Bezirksregierung Düsseldorf Timo Dreschmann 0211 475-238 timo.dreschmann@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln Martina Liebermann 0221 147-3182 martina.liebermann@brk.nrw.de

Rosanna Parvez 0221 147-4814 rosanna.parvez@brk.nrw.de

Das Team des Projektträgers Jülich hilft bei Fragen zur Förderrichtlinie STARK weiter.

Projektträger Jülich (PtJ)

Team Rheinisches Revier ptj-reviergestalten@fz-juelich.de

3. Auswahlverfahren

Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Verfahren

- 1. Mit Veröffentlichung dieses Förderangebots gilt ohne Ausnahme für alle Vorhaben, die eingereicht werden, das ¬ Dialogverfahren.
- 2. Eine qualifizierte Beratung von Dezernat 37 der Bezirksregierung Köln zu zuwendungsrechtlichen und/oder verfahrenstechnischen sowie vom zuständigen Dezernat 51 zu naturschutzfachlichen Fragen sowie der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) im Vorfeld des Fördergesprächs ist verpflichtend. Sofern das Vorhaben keine investiven Bestandteile hat, erfolgt die Beratung durch den Projektträger Jülich (PtJ).
- 3. Das Votum für eine Antragstellung gilt zehn Monate ab Fördergespräch. Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu verantworten hat, führen nicht zu einem Wegfall des Votums.

Einreichung und weiterer Verfahrensablauf

Die Einreichung der T Kurzskizze der Projektidee erfolgt über das Online-Portal T rheinischesrevier.web. Bitte beachten Sie die T Hinweise zur Erstellung der Skizze.

Die eingereichte <u>Kurzskizze</u> wird je nach Förderzugang durch das Dezernat 37 der Bezirksregierung Köln, das zuständige Dezernat 51 der Bezirksregierungen Köln oder Düsseldorf und/oder den Projektträger Jülich (PtJ) einer Vorprüfung unterzogen.

Allen Vorhaben wird in Abhängigkeit vom Förderzugang ein Prozessführender für Förderfragen zugeordnet. Die Prozessführenden benennen für jedes Vorhaben eine Ansprechperson, bei der sich die

Vorhabenträgerinnen und -träger nach dem Stand ihres Vorhabens erkundigen können. Prozessführende sind

- für die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen: Bezirksregierung Köln,
- für die Förderrichtlinie STARK: Projektträger Jülich.

Die Vorprüfung umfasst insbesondere die Aspekte der Strukturwirksamkeit und Prüfung des möglichen Förderzugangs. Zudem soll auf bereits erkennbare fördertechnische und fachliche Probleme hingewiesen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Ergebnis der Vorprüfung wird in einer schriftlichen Ersteinschätzung festgehalten. Auf dieser Grundlage lädt die Zukunftsagentur Rheinisches Revier zu einem Fördergespräch ein. Daran nehmen grundsätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Zukunftsagentur, des PtJ und des Dezernats 37 der Bezirksregierung Köln sowie des zuständigen Dezernats 51 der jeweiligen Bezirksregierung, des MUNV, des MWIKE (Stabsstelle) und die Vorhabenträgerin bzw. der Vorhabenträger teil.

Vorhaben, die aufgrund der Erörterung im Fördergespräch als nicht strukturwirksam und/oder nicht ausreichend ambitioniert eingeschätzt werden bzw. die keine Aussicht auf eine Förderung haben, werden nicht in das Verfahren aufgenommen.

Vorhaben, die aufgrund der Erörterung im Fördergespräch als strukturwirksam und ausreichend ambitioniert eingeschätzt werden sowie Aussicht auf eine Förderung haben, nehmen am weiteren Verfahren teil. Die Vorhabenträgerinnen und -träger werden in diesen Fällen aufgefordert, ein vertiefendes, antragsnahes Konzept im Antragsformular einzureichen.

Eine Einreichung antragsnaher Konzepte ohne vorgeschaltetes Fördergespräch ist nicht möglich.

Die Prüfung des antragsnahen Konzepts umfasst:

- die Bewertung von Antragsreife, Förderwürdigkeit, Strukturwirksamkeit einschließlich der Nachhaltigkeit und der Umsetzungsperspektive,
- die Einschätzung des Beitrags zum Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.1 und zu den Revierverträgen,
- die Bewertung des Innovationsgehalts und der Ambition und
- eine grundsätzliche fördertechnische Einschätzung zum Förderzugang und zu den konkreten Fördergegenständen.

Bei positivem Ausgang der Prüfung stellt der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur im Anschluss den "Regionalen Konsens" fest, wenn das Vorhaben nach seiner Einschätzung strukturwirksam ist und ein geprüfter grundsätzlicher Förderzugang vorliegt. Wird der "Regionale Konsens" durch den Aufsichtsrat festgestellt, empfiehlt er dem Land das Vorhaben zur Förderung. Nach einem Umsetzungs- und Budgetfreigabe-Beschluss durch das Land geht das Vorhaben in die Antrags- und Bewilligungsphase über.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

 Ggf. ist für die ausgewählten Projekte die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund erforderlich. Dieses wird über die Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier herbeigeführt.

- Liegt das Einvernehmen bzw. der Beschluss vor, wird die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger zur Antragstellung aufgefordert.
- Die Ausgestaltung des Bewilligungsprozesses richtet sich nach den jeweils zur Anwendung kommenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, die je nach erfolgreich identifiziertem Förderzugang variieren.
- Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Bezirksregierung Köln im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts, nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen. Für investive und vorbereitende nicht-investive Maßnahmen auf Grundlage der "Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen" kommen neben der Landeshaushaltsordnung NRW die in der Richtlinie genannten Bestimmungen zur Anwendung.
- Die Bewilligung für Vorhaben mit einem Förderzugang über die Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten "STARK" erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
- Der Fördersatz variiert nach identifizierten Förderzugängen und den spezifischen Rahmenbedingungen der Antragstellenden.
- Zudem ist eine mögliche Einschränkung der Beihilfeintensität durch das Europäische Beihilferecht zu beachten. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und der verfügbaren Haushaltsmittel. Für Projektideen, die dem Aufbau von dauerhaften Strukturen oder Angeboten dienen, besteht kein Anrecht auf Anschlussförderung oder institutionelle Förderung.

5. Anlagen

Anlage 1: Kriterien zur Bewertung der Strukturwirksamkeit

Wesentlich für die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier ist die Strukturwirksamkeit der umzusetzenden Vorhaben. Vorhaben sind grundsätzlich strukturwirksam, wenn sie einen Beitrag leisten zu den im Strukturstärkungsgesetz (§ 4 Absatz 2 und 3 InvKG) benannten Kriterien und damit den im Wirtschafts- und Strukturprogramm genannten strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Rheinischen Zukunftsreviers:

A. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen: Beitrag zur adäquaten Kompensation für den Verlust von Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

- B. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts: Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts
- C. Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Berücksichtigung künftiger demographischer Entwicklungen: Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele insgesamt (ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen).
- D. Wirkungsraum: Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen.

Ziel ist es, den im Wirtschafts- und Strukturprogramm vertretenen anspruchsvollen Ansatz, als eine der ersten Regionen erfolgreich den Green Deal umzusetzen, mit einer hohen Glaubwürdigkeit zu versehen und so auch den wirtschaftlichen Erfolg des gesamten Programms zu verstärken.

A. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Beitrag zur adäquaten Kompensation für den Verlust von Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Betrachtet wird die Zahl und Qualität der geschaffenen und erhaltenen Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie der Beitrag zu neuer und erhaltener Wertschöpfung unter Berücksichtigung von:

- Beitrag zu neuer und erhaltener Wertschöpfung

B. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts

Beitrag zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur trägt bei: Die Verbesserung der Unternehmensstrukturen, die Erhöhung der Zahl und Qualität von Gründungen oder der Beitrag zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der industriell zukunftsfähigen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier.

Zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts trägt bei: Die Schaffung neuer Lebensqualität, die Aufwertung von Standortfaktoren zur Attraktivitätssteigerung der Region für Bevölkerung, Unternehmen, Fachkräfte und Gründungen sowie die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen u.a. durch Maßnahmen zur Neuordnung des Raumes, Beitrag zu einer europäischen Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit.

C. Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und Nutzbarkeit unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen

Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele insgesamt (ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen). Dabei werden die Beiträge zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele sowie die möglichen signifikanten Konflikte mit den Nachhaltigkeitszielen bewertet. Es erfolgt eine Gesamtbewertung der Nachhaltigkeitswirkung: Ziel ist es, den im Wirtschafts- und Strukturprogramm vertretenen anspruchsvollen Ansatz, als eine der ersten Regionen erfolgreich den Green Deal umzusetzen, mit einer hohen Glaubwürdigkeit zu versehen und so auch den wirtschaftlichen Erfolg des gesamten Programms zu verstärken.

D. Wirkungsraum: Beitrag zur räumlichen Wirkung im Rheinischen Revier unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die Anrainerkommunen

Beitrag zur räumlichen Wirkung und Bedeutung für die Anrainerkommunen: Ziel ist eine räumlich ausgewogene Realisierung von Projekten im Rheinischen Revier, die den Strukturwandelherausforderungen gerecht wird. Insbesondere die Tagebauanrainer und die Gemeinden mit Standorten von Kraftwerken bzw. Veredelungsbetrieben sollen in die Lage versetzt werden, den Strukturwandel erfolgreich zu bewältigen.

Anlage 2: Prüf- und Bewertungsschema Nachhaltigkeitskriterien

Das Prüf- und Bewertungsschema dient zur Projektevaluation und bietet den Antragstellern Orientierung zur Einschätzung, ob die eingereichte Förderskizze "im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht und auch unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen nutzbar ist" (§ 4 Absatz 3 InvKG) und förderfähig nach Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (Zif. 5.1) ist. Zudem soll das Schema den Antragstellern Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung des Projekts aufzeigen.

Das Prüf- und Bewertungsschema ist zweistufig angelegt und wird in einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt:

A. In Stufe 1 ("SDG positiv") werden zunächst die möglichen positiven Beiträge des Antrags zur Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele (mindestens eines) in den Dimensionen abgefragt.

B. Mit Stufe 2 ("Do no significant harm") soll sichergestellt werden, dass das Projekt keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele hat (Do-no-significant-harm-Prinzip). Signifikant negative Auswirkungen liegen vor, wenn zumindest ein SDG durch das Vorhaben erheblich beeinträchtig wird.

Gegebenenfalls können hieraus auch Hinweise auf die Nachqualifizierung von Projektskizzen resultieren.

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen

A. Stufe 1: Positive Beiträge zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele ("SDG positiv") Bitte begründen Sie kurz zu welchem bzw. zu welchen der 17 SDGs Ihr Projekt positiv zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels beiträgt. Bezeichnung SDG Begründung

B. Stufe 2: "Do no significant harm" Ökologische Nachhaltigkeit Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf den Klimaschutz (SDG 13) oder bezahlbare, verlässliche, nachhaltige und zeitgemäße Energie (SDG 7) oder • die Anpassung an den Klimawandel (SDG 13) O Ja oder O Nein die Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling (SDG 8) oder • die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (SDG 3) oder • den Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (SDG 15, SDG 2) oder die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen (SDG 6, SDG 14).

Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:

Ökonomische Nachhaltigkeit

Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf

 das nachhaltige Wirtschaftswachstum (SDG 8) oder

• die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (SDG 8, SDG 1) oder

• die belastbare Infrastruktur, nachhaltige Industrialisierung und Innovationen (SDG 9) oder

 die nachhaltigen Konsum- und Produktionsmuster (SDG 12). O Ja

O Nein

Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:

Soziale Nachhaltigkeit

Ist davon auszugehen, dass das Vorhaben (bzw. Vorhabenteile) signifikant negative Auswirkungen hat auf

 die Gleichstellung, Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5) oder

• die Bildung (SDG 4) oder

• sichere, widerstandsfähige und nachhaltige Städte und Siedlungen (SDG 11).

O Ja

O Nein

Falls ja, machen Sie bitte Vorschläge, wie die signifikant negativen Auswirkungen verhindert werden sollen. Falls nein, können Sie hier Ihre Einschätzung auf freiwilliger Basis erläutern:

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen Emilie-Preyer-Platz 1 40479 Düsseldorf Tel. 0211 45 66-0

Fax 0211 45 66-388

Internet: www.umwelt.nrw.de

Bild:

Titelbild: ©Jost Wilker, MUNV

Redaktion:

Dr. Jost Wilker Referat III-2 im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen

Mediengestaltung:

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH

Dieses Förderangebot ist auf der Homepage der Zukunftsagentur Rheinisches Revier als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.